

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 04.05.2021 wurde das in dem nachstehenden Kartenauszug gekennzeichnete Grundstück nach § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 in der derzeit geltenden Fassung als öffentliche Straße gewidmet.



Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Roetgen.

Die vorstehend gewidmete Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW eingeordnet.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

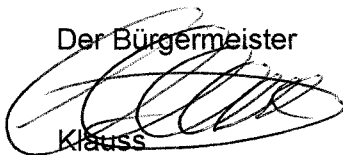
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung gilt diese Widmung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Roetgen, 19.05.2021

Der Bürgermeister



Klaus